



# Stimmrechtsausübung

Hannover, 09.01.2019

Das Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) verpflichtet Kapitalverwaltungsgesellschaften Aktionärs- und Gläubigerrechte, die mit den Vermögensgegenständen der verwalteten Investmentvermögen verbundenen sind, unabhängig von den Interessen Dritter und ausschließlich zum Nutzen des betreffenden Investmentvermögen und seiner Anleger und unter Berücksichtigung der Integrität des Marktes auszuüben. Dritte im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere:

/// Verwahrstellen

/// eng verbundene Unternehmen im Sinne von § 1 Abs. 6 und 7 KWG

/// Anleger

Die Unabhängigkeit der Stimmrechtsausübung gilt auch gegenüber Empfehlungen des Anlegers eines Spezial AIF. Die Warburg Invest AG handelt nach einer internen Leitlinie zur Ausübung von Stimmrechten, deren Grundzüge im Folgenden dargestellt werden.

Bei der Entscheidung „ob“ die Stimmrechte ausgeübt werden, richtet sich die Warburg Invest AG nach dem zu erwartenden Nutzens für das Investmentvermögen oder seiner Anleger. Sollte die Stimmrechtsausübung unter Umständen nicht im Interesse des Anlegers oder Investmentvermögens liegen, wird auf die Stimmrechtsausübung verzichtet. Dies kann z.B. vorliegen, wenn angesichts des geringen Anteils eines Wertpapiers am Investmentvermögen kein Vorteil erwachsen kann, der den wirtschaftlichen Aufwand für die Teilnahme rechtfertigen würde. Dies ist in der Regel bei ausländischen Gesellschaften der Fall. Die Entscheidung über die Teilnahme an der Hauptversammlung im Inland wird für jedes Investmentvermögen gesondert beurteilt.

Bei der Entscheidung „wie“ die Stimmrechte ausgeübt werden, richtet sich die Warburg Invest AG an folgenden Leitlinien aus:

/// Die Stimmrechte werden unabhängig von Weisungen Dritter im Einklang mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik des jeweiligen Investmentvermögens ausgeübt. Sie richten sich am Interesse der Anleger aus. Dies wird entsprechend dokumentiert.

/// Die Stimmrechte verschiedener Investmentvermögen mit gleicher Interessenlage werden gebündelt ausgeübt.

/// Die Stimmrechtsausübung erfolgt in der Regel über unabhängige Stimmrechtsvertreter, die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten der Hauptversammlung verbindliche Weisungen erhalten.

/// Für den Fall, dass die Interessen verschiedener Investmentvermögen voneinander abweichen, muss sich die unterschiedliche Interessenlage auch im Abstimmverhalten der Gesellschaft widerspiegeln. Sofern Interessenkonflikte auftreten, wird gemäß Interessenkonflikt Policy verfahren.

In besonderen Fällen kann es erforderlich sein, dass die Gesellschaft Rechtsansprüche verfolgt, die mit ihrer Stellung als Aktionär verbunden sind und über die Einziehung von Dividenden und die Ausübung von Stimmrechten hinausgehen. Hierbei kann es sich beispielsweise um Ansprüche gegen die Aktiengesellschaft oder ihre Organe aufgrund der Verletzung von gesetzlichen Pflichten handeln. Die Wahrnehmung dieser Anlegerrechte wird im jeweiligen Einzelfall entschieden.

Die Warburg Invest AG stellt den Anlegern auf Wunsch die Informationen gemäß Artikel 37 der Delegierte Verordnung (EU) 231/2013 kostenfrei zur Verfügung.

Hannover, den 17.12.2018